

Verordnung über die Fachoberschule

Inkrafttreten: 28.02.1991

Zuletzt geändert durch: §§ 1, 3, 4, 6, 8, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 24, Anlage 15 und Anlage 16 geändert, Anlage 15, Anlage 16, Anlage 17, Anlage 18, Anlage 19 und Anlage 20 aufgehoben und Anlage 14 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.01.2001 (Brem.GBl. S. 17)

Fundstelle: Brem.GBl. 1989, 303

Gliederungsnummer: 223-k-20

V aufgeh. durch § 30 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 360)

Aufgrund der §§ 23, 27 Abs. 8 und des § 32a des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 251 – 223-a-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 209), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausbildungsstätten

§ 2 Aufgabe und Ziel

Teil 2:

Ausbildung

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

§ 4 Unterrichtsfächer, Stundentafeln und Lehrpläne

§ 5 Allgemeine Unterrichtsgrundsätze

Teil 3:

Zulassung

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 7 Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler

§ 8 Zulassung

Teil 4: Prüfung

§ 9 Allgemeines

§ 10 Abnahme der Prüfung

§ 11 Prüfungsausschuß und Teilprüfungsausschüsse

§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

§ 13 Zulassung zur Prüfung

Inhaltsübersicht

- § 14 Erste Prüfungskonferenz
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Zweite Prüfungskonferenz
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Noten
- § 19 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung
- § 21 Täuschung und Behinderung
- § 22 Versäumnis
- § 23 Prüfung für schulfremde Bewerber
- § 24 Niederschriften
- [Teil 5: Übergangs- und Schlußbestimmungen](#)
- § 25 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Aufgabe und Ziel

Die Ausbildung an der Fachoberschule soll dem Schüler die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums befähigen.

Teil 2

Ausbildung

§ 4

Unterrichtsfächer, Stundentafeln und Lehrpläne

(1) Die Fächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen, die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach und ihre Verteilung innerhalb des Bildungsganges ergeben sich aus den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 13.

(2) Für die Zusatzkurse gelten die Stundentafeln der Anlagen 14 bis 19. Soweit in den Stundentafeln das Fach „Förderunterricht“ vorgesehen ist, bestimmt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, welche Stoffgebiete unterrichtet werden sollen; dieser Unterricht soll dazu dienen, Unterschiede in der fachlichen Vorbildung der Kursteilnehmer auszugleichen.

(3) Mit Genehmigung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann

1. eine andere zeitliche Verteilung der je Fach vorgesehenen Wochenstunden vorgenommen oder der Unterricht zu fächerübergreifenden Lernbereichen zusammengefaßt werden, wenn dabei die für ein Jahr zu erteilende Gesamtstundenzahl je Fach nicht unter- oder überschritten wird;

2. in Schulzentren des Sekundarbereichs II, in denen Unterricht sowohl in der Oberstufe des gymnasialen Bildungsganges als auch in Bildungsgängen beruflicher Schulen erteilt wird, zur Erleichterung einer einheitlichen Unterrichtsorganisation von der je Fach vorgesehenen Wochenstundenzahl um 0,5 Stunden abgewichen werden, wenn dabei die für die betreffende Jahrgangsstufe vorgesehene Gesamtstundenzahl nicht überschritten und folgende Stundenzahlen nicht unterschritten werden:

Lernbereich	Jahrgangsstufe	
	11	12
fachrichtungsübergreifend	160 Stunden	720 Stunden
fachrichtungsbezogen	160 Stunden	480 Stunden;

3. für ein Fach, das nicht erteilt werden kann, im Rahmen der dafür vorgesehenen Stunden Stütz- oder Förderunterricht in Fächern der Stundentafel erteilt werden;
4. zusätzlicher Stütz- oder Förderunterricht in Fächern der Stundentafel im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel angeboten werden.

(4) Ausländer und Aussiedler, bei denen die Sprache des Herkunftslandes nicht die deutsche Sprache ist und die im Abschlußzeugnis einer deutschen Schule anstelle der Englischnote das Ergebnis der Prüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluß verfügen, können weiterhin anstelle von Englisch die Amtssprache des Herkunftslandes wählen. Kann die Amtssprache des Herkunftslandes aufgrund der organisatorischen oder personellen Möglichkeiten an einer Schule nicht so unterrichtet werden, daß der Unterricht den fremdsprachlichen Anforderungen der Fachoberschule entspricht, kann die Note in der Amtssprache des Herkunftslandes durch eine Prüfung nach § 25 Abs. 5 der Zeugnisordnung festgestellt werden, sofern dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hierfür ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. Unabhängig davon können Ausländer und Aussiedler am Englischunterricht teilnehmen. Spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 12, bei Unterricht in Teilzeitform zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt, muß der Schüler sich entscheiden, in welcher Fremdsprache er die Prüfung ablegen will. Er kann am Unterricht in der nicht gewählten Sprache weiterhin teilnehmen; diese Sprache ist jedoch nicht Gegenstand der Prüfung. Im Abschlußzeugnis und im Abgangszeugnis nach nicht bestandener Prüfung wird dieses Fach ebenfalls mit einer Note und dem Vermerk „Nicht Gegenstand der Prüfung“ ausgewiesen.

(5) Lehrpläne werden gesondert erlassen.

§ 5 Allgemeine Unterrichtsgrundsätze

- (1) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 11 wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung begleitet.
- (2) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 baut auf Grundlagen aus vorausgegangenen Bildungsgängen, insbesondere auf den in der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten auf.
- (3) Der Unterricht der Fachoberschule soll die allgemeine Grundbildung des Schülers erweitern und seine Fachbildung im Bereich der gewählten Fachrichtung im Grundlagenwissen ergänzen und festigen. Darüber hinaus soll er durch die Vermittlung von wissenschaftlichen und fachrichtungsübergreifenden Arbeitsmethoden und Fähigkeiten für das Fachhochschulstudium propädeutischen Charakter haben.

Teil 3 Zulassung

§ 7 Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler

(1) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst bestimmt, an welchen Schulen das Zulassungsverfahren durchgeführt wird und setzt jeweils den Zulassungsausschuß ein. Der Zulassungsausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden und
2. zwei Fachlehrern für Deutsch.

Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Abs. 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes von etwa 250 Wörtern und ein Gespräch überprüft. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vom Zulassungsausschuß geführt; es dauert in der Regel 10 Minuten. Die Arbeit und das Gespräch müssen erkennen lassen, daß der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht in der Fachoberschule zu folgen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur einer der beiden Fachlehrer zu der Überzeugung, daß mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuß fest, ob der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag gestatten, daß der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, daß der Bewerber die geforderten Kenntnisse nachweisen kann.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden wichtigen Vorgänge, insbesondere über die Themenstellung und das Ergebnis, werden Niederschriften angefertigt. Die Niederschriften sind jeweils vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Teil 4 Prüfung

§ 9 Allgemeines

(1) Der Bildungsgang der Fachoberschule schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Nach Bestehen der Prüfung erhält der Schüler das Zeugnis der Fachhochschulreife.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

§ 10 Abnahme der Prüfung

Zur Abnahme der Prüfung sind die öffentlichen Fachoberschulen im Lande Bremen berechtigt.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zum Zeitpunkt des Beginns der ersten Prüfungskonferenz Schüler der Fachoberschule ist.

(2) Zulassungsvoraussetzung für Schüler der Zusatzkurse ist ferner, daß sie die Abschlußprüfung in einem der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 2 erfolgreich abgelegt haben oder voraussichtlich bis zum Ende des Schulhalbjahres ablegen werden, in dem die Abschlußprüfung der Fachoberschule stattfindet. Entsprechende Nachweise sind der Fachoberschule bis zur ersten Prüfungskonferenz vorzulegen. Ferner sind die Zeugnisse

aus dem jeweiligen Bildungsgang vorzulegen, in denen zuletzt die Leistungen des Schülers in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften und Politik beurteilt wurden. Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die Zeugnisse und Nachweise bereits bei der Zulassung zum Zusatzkurs vorgelegt wurden.

§ 14 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am siebten Unterrichtstage vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuß zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Fachlehrer die Vornoten aller Fächer. Die Vornoten ergeben sich aus den Leistungen in der Jahrgangsstufe 12, im Zweifelsfall unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schulhalbjahr. Bei Ausländern und Aussiedlern wird bei der Bildung der Vornoten nur die Fremdsprache berücksichtigt, in der sie geprüft werden. Kann aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, eine Vornote nicht erteilt werden, ist entsprechend § 10 Abs. 6 der Zeugnisordnung der Vermerk „nicht beurteilbar“ anstelle der Vornote einzusetzen.

(3) Die Vornoten der Schüler der Zusatzkurse ergeben sich im Zusatzkurs in Verbindung mit

1. der Fachschule für Technik

- a)** in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Chemie und Politik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;
- b)** im Fach Physik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1;

2. den der Hochschule Bremen angegliederten Bildungsgängen zum Kapitän AM und zum Funktechniker FT

- a)** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem, Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;

b)

in den Fächern nach § 17 Abs. 2 aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 2;

3. dem der Hochschule Bremerhaven angegliederten Bildungsgang zum Schiffsbetriebstechniker CT

a) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;

b) in den Fächern nach § 17 Abs. 2 aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 3;

4. der Fachschule für Hauswirtschaft

a) im Fach Mathematik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;

b) im Fach Englisch aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4;

c) in den Fächern nach § 17 Abs. 2 aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4;

5. der Fachschule für Sozialpädagogik

a) im Fach Englisch aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;

b) im Fach Mathematik aus den Leistungen im Zusatzkurs;

c) im Fach Deutsch aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 5;

d) in den Fächern nach § 17 Abs. 2 aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 5.

Zuletzt ermittelte Note ist bei Zusatzkursen in Vollzeitform die zuletzt in einem Zeugnis erteilte Note; bei Zusatzkursen, die parallel zu den Bildungsgängen der Fachschulen stattfinden, die Vornoten aus dem Bildungsgang der Fachschule.

(4) Spätestens am sechsten Unterrichtstage vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten mitgeteilt.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,
2. Fremdsprache,
3. Mathematik und ein die Fachrichtung kennzeichnendes Fach des fachrichtungsbezogenen – fachtheoretischen – Lernbereichs, und zwar in der
 - a) Fachrichtung Wirtschaft Schwerpunkt Wirtschaftslehre Wirtschaftslehre oder Rechnungswesen
 - b) Fachrichtung Wirtschaft Schwerpunkt Informatik Wirtschaftslehre oder Informatik
 - c) Fachrichtung Maschinentechnik Maschinentechnik oder Technische Mechanik
 - d) Fachrichtung Seefahrt Schiffstechnik oder Seeverkehrslehre
 - e) Fachrichtung Elektrotechnik Elektrotechnik oder Elektronik
 - f) Fachrichtung Bautechnik Beton- und Stahlbau oder Holz- und Kunststoffbau
 - g) Fachrichtung Vermessungstechnik Baudarstellung oder Lage- und Höhenaufnahme
 - h) Fachrichtung Architektur Baudarstellung oder Holz- und Kunststoffbau
 - i) Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung Materiallehre oder Grafik
 - j) Fachrichtung Gestaltung Farb- und Zeichenlehre oder Gestaltungstheorie
 - k) Fachrichtung Biologie/Chemie/Physik Physik und Physikalische Chemie oder Organische und Anorganische Chemie
 - l) Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik Textiltechnik oder Kunst/Modezeichnen
 - m) Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft Ernährungslehre oder Lebensmitteltechnologie
 - n) Fachrichtung Sozialwesen Pädagogik und Psychologie oder Soziologie und Sozialarbeit
- 4.

(2) Schüler der Zusatzkurse nehmen, wenn sie einen der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 und 5 besuchen oder besucht haben, nur in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik, wenn sie den Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 besuchen oder besucht haben, nur in den Fächern Fremdsprache und Mathematik an der schriftlichen Prüfung teil. Die Note für das Fach des fachrichtungsbezogenen –

fachtheoretischen – Lernbereichs, im Fall des Bildungsgangs nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und gegebenenfalls auch im Fall des Bildungsgangs nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 auch die Note für das Fach Deutsch, werden aus dem schriftlichen Teil der Abschlußprüfung der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 2 wie folgt übernommen:

Bildungsgang zum

1. Staatlich geprüften Techniker	Fach der schriftlichen Prüfung mit der laut Stundentafel höchsten Stundenzahl. Weist die Stundentafel für mehrere Fächer der schriftlichen Prüfung gleiche Stundenzahlen aus, die höher sind, als die der übrigen Fächer der schriftlichen Prüfung, wählt der Prüfling das Fach aus, dessen Note übernommen werden soll.
2. Kapitän AM	Navigation
3. Funktechniker FT	Nachrichtentechnik/Ortungsfunktechnik
4. Schiffsbetriebstechniker CT	Motorentchnik
5. Staatlich geprüften Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter	Deutsch Ernährungslehre
	Deutsch, wenn es Fach der schriftlichen Prüfung war;
6. Staatlich geprüften Erzieher	Fach der schriftlichen Prüfung, soweit es dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zugeordnet ist.

Ist ein Schüler in der Abschlußprüfung des Bildungsganges nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 in einem Fach schriftlich geprüft worden, das nicht dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zugeordnet ist, wird er in der Abschlußprüfung der Fachoberschule in einem dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zugeordneten Fach geprüft, das er auswählt. Der Schüler teilt in diesem Fall und in Fällen des Satzes 3 Nr. 1 drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung das gewählte Fach schriftlich dem Schulleiter mit; die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden. Wählt ein Schüler das Fach nicht oder nicht rechtzeitig, erfolgt die Wahl durch den Schulleiter auf Vorschlag des für den Bildungsgang zuständigen Lehrers.

(3) Die Schule legt dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Fach nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie für die beiden Fächer nach Absatz 1 Nr. 4 zwei aufgabenvorschläge in einem versiegelten Umschlag vor. Aus diesen Vorschlägen wählt er jeweils eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn ihm Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann er diese ändern oder neue Vorschläge anfordern.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach

1. Deutsch	5 Zeitstunden
2. Fremdsprache	4 Zeitstunden
3. Mathematik	5 Zeitstunden

4. das die Fachrichtung kennzeichnet, falls ein Experiment oder ein Gestaltungsentwurf des Prüflings eingeschlossen ist, 4 Zeitstunden oder bis zu 8 Zeitstunden.

(5) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst sendet die ausgewählten Prüfungsaufgaben im versiegelten Umschlag an den Schulleiter zurück. Dieser öffnet den Umschlag, trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung und verwahrt die Prüfungsaufgaben getrennt nach Fächern in versiegelten Umschlägen. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

(6) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.

(7) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(8) Die Prüfungsarbeiten werden vom fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses als Referenten beurteilt und benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach auf Vorschlag des Schulleiters, einen weiteren fachlich zuständigen Lehrer als Korreferenten. Dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufe 12 mit Ausnahme von Sport sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in vier Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Für die Schüler der Zusatzkurse können außer den Fächern der schriftlichen Prüfung nach § 15 Abs. 2 folgende Fächer Gegenstand der mündlichen Prüfung sein:

Bildungsgang zum

1. staatlich geprüften Techniker	Chemie, Physik, Politik
2. Kapitän AM	Physik, Politik
3. Funktechniker FT	Physikalische und elektrotechnische Grundlagen, Politik
4. Schiffsbetriebstechniker CT	Physik, Politik
5. staatlich geprüften Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter	Naturwissenschaften, Politik
6. staatliche geprüften Erzieher	Chemie/Physik, Politik

(3) Mündliche Prüfungen müssen stattfinden in Fächern, in denen der Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten hat.

(4) Prüfer ist der Lehrer, der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder, bei dessen Verhinderung, ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmender Vertreter. Der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschußmitglieder zuzulassen.

(5) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsfächer bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung findet für die Prüflinge kein Unterricht statt. Wünschen mindestens fünf Prüflinge die Fortsetzung des Unterrichts in bestimmten Fächern der Stundentafel, soll diesem Wunsch entsprochen werden. Eine Pflicht zur Teilnahme an diesem Unterricht besteht nicht.

(6) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in bis zu zwei Fächern seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach oder die gewählten Fächer spätestens am fünften Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(7) Wählen Prüflinge nach Absatz 6 Fächer der mündlichen Prüfung, für die nach § 16 Abs. 4 noch nicht über die Einsetzung eines Teilprüfungsausschusses entschieden worden ist, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Mitglieder der Teilprüfungsausschüsse für die gewählten Fächer nach § 11 Abs. 2 Satz 2.

(8) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schüler des Bildungsganges der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach an der Prüfung teilnehmen. Während der Beratung und Beschlußfassung dürfen Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schüler ist nicht zulässig, wenn

1. ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder
2. der jeweilige Prüfungsausschuß aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder dies beschließt.

(9) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Die Vorbereitungszeit beträgt regelmäßig 20 Minuten. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Die mündliche Prüfung wird in Form eines Gespräches durchgeführt, wobei der Prüfling seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen kann.

(11) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten.

(12) Der jeweilige Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.

§ 18 Noten

(1) Alle nach dieser Ordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala des § 4 der Zeugnisordnung.

(2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig; im übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bis zum Prüfungstermin nimmt der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsabschnittes teil.

§ 21 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen kann die betroffene Prüfungsleistung im Anschluß an die reguläre Prüfung wiederholt werden.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er vorläufig vom aufsichtführenden Lehrer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluß trifft der Schulleiter oder dessen Stellvertreter. Bestätigt der Schulleiter oder dessen Stellvertreter den vorläufigen Ausschluß, erklärt er die Prüfung für nicht bestanden.

Wird der vorläufige Ausschluß nicht bestätigt, so nimmt der Prüfling weiterhin an der regulären Prüfung teil und erhält für die unterbrochene Prüfungszeit eine entsprechende Verlängerung.

§ 24 Niederschriften

(1) Über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben;
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis über die Note ist mit aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.

Teil 5
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25
Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung für die Fachoberschule der Freien Hansestadt Bremen vom 7. April 1970 (Brem.ABl. S. 145),
2. die Vorläufige Ordnung der Abschlußprüfung an den Fachoberschulen im Lande Bremen vom 22. April 1974 (BrSBl. 473/4), geändert durch Erlaß vom 31. Juli 1975 (BrSBl. 473/4-1),
3. die Richtlinien über Stundentafeln für die Fachoberschulen vom 19. März 1983 (BrSBl. 417/29),
4. die Richtlinien zur Durchführung der Vorläufigen Ordnung der Abschlußprüfung an den Fachoberschulen im Lande Bremen vom 17. Mai 1972 (BrSBl. 473/5),
5. die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für verkürzte Bildungsgänge zum Erwerb der Fachschulreife und der Fachhochschulreife (Zusatzkurse) vom 7. Oktober 1983 (Brem.GBl. S. 511 – 223-k-20), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1984 (Brem.GBl. S. 161), soweit die Bestimmungen dem Erwerb der Fachhochschulreife betreffen,
6. die Richtlinien über die Übernahme von Noten aus Fachschulbildungsgängen in das Fachhochschulreifezeugnis vom 7. Oktober 1983 (BrSBl. 478/3),
7. die Richtlinien über die Übernahme von Noten aus Fachschulbildungsgängen in das Zeugnis der Fachhochschulreife vom 4. Mai 1984 (BrSBl. 478/4).

(3) Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife, die vor dem 1. August 1989 begonnen haben, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

Bremen, den 11. Juli 1989
Der Senator für Bildung,
Wissenschaft und Kunst

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Wirtschaft

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
1. Fächerübergreifender Lernbereich							
	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich							
2.1 Fachtheoretischer Bereich Schwerpunkt							
	Wirtschaftslehre	-	-	6	6	5	5
	Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde	3	3	-	-	-	-
	2.1.1 Rechnungswesen	3	3	4	4	3	3
	Mathematik	-	-	2	2	2	2
	Organisationslehre einschl. Übungen zur Datenverarbeitung	-	-	2	2	2	2
		6	6	14	14	12	12
	Schwerpunkt Informatik						
	Wirtschaftslehre	-	-	4	4	3	3
	Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde	3	3	-	-	-	-
	2.1.2 Rechnungswesen	3	3	3	3	2	2
	Mathematik	-	-	2	2	2	2
	Informatik einschl. Übungen	-	-	5	5	5	5
		6	6	14	14	12	12
2.2 Fachpraktischer Bereich							
2.2.1 Schwerpunkt Wirtschaftslehre		Die fachpraktische Ausbildung		-	-	-	-

Wochenunterrichtsstunden

Fächer	Wochenunterrichtsstunden					
	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
	(Praktikum) findet in Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen statt.					
	12	12	33	33	33	33
Schwerpunkt Informatik	24	24	-	-	-	-
2.2.2	24	24	-	-	-	-
	36	36	33	33	33	33

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Maschinentechnik

Fächer	Wochenunterrichtsstunden					
	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich						
	1	1	4	4	4	4
	1	1	2	2	2	2
	1	1	3	3	4	4
1. Mathematik	2	2	4	4	5	5
	-	-	2	2	2	2
	-	-	2	2	2	2
	1	1	2	2	2	2
	6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
2.1 Fachtheoretischer Bereich						
2.1 Maschinentechnik mit Übungen	2	2	5	5	4	4
Technische Mechanik	2	2	5	5	4	4

Fächer	Wochenunterrichtsstunden					
	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Technische Wärmelehre mit Übungen	-	-	2	2	2	2
Technisches Zeichnen	2	2	2	2	2	2
	6	6	14	14	12	12
2.2 Fachpraktischer Bereich	Die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) findet in Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen statt.		-	-	-	-
	12	12	33	33	33	33

Anlage 3

zu § 3 Abs. 1

Studentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Seefahrt

Fächer	Wochenunterrichtsstunden	
	Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
Deutsch	4	4
Politik	2	2
Englisch	4	4
1. Mathematik	5	5
Physik	2	2
Chemie	2	2
Sport	2	2
	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
Fachtheoretischer Bereich		
Schiffssicherung	-	-
2.1 Ladungs- und Umschlagtechnik/Schiffstechnik	-	-
Schiffsfahrdienst	-	-
Schiffstechnik	3	3

Wochenunterrichtsstunden

	Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.
Fächer		
Werkstofflehre und technische Konstruktionen	3	3
Seeverkehrslehre	3	3
Fachbezogene Mathematik	3	3
	12	12
2.2 Fachpraktischer Bereich	-	-
	33	33

Anlage 4

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Elektrotechnik

	Wochenunterrichtsstunden					
	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung			Mit abgeschlossener Berufsausbildung		
	11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fächer						
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	1	1	4	4	4	4
Politik	1	1	2	2	2	2
Englisch	1	1	3	3	4	4
Mathematik	2	2	4	4	5	5
Physik	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	2	2	2	2
Sport	1	1	2	2	2	2
	6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
Fachtheoretischer Bereich						
Elektrotechnik mit Laborübungen	2	2	4	4	4	4
Elektronik	-	-	3	3	3	3
2.1 Meßtechnik mit Laborübungen	1	1	4	4	2	2
Fachbezogene Mathematik	1	1	3	3	3	3
Technisches Zeichnen	2	2	-	-	-	-
	6	6	14	14	12	12

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
2.2	Fachpraktischer Bereich	Die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) findet in Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen statt.					
		12	12	33	33	33	33

Anlage 5

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Bautechnik

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich							
	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich							
2.1 Fachtheoretischer Bereich							
	Baudarstellung	2	1	3	3	3	3
	Erd- und Steinbau	1	2	3	3	3	3
	Beton- und Stahlbau	1	2	4	4	3	3
	Holz- und Kunststoffbau	2	1	4	4	3	3

Wochenunterrichtsstunden

Fächer	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
		6	6	14	14	12
Fachpraktischer Bereich	24	24	-	-	-	-
2.2	24	24	-	-	-	-
	36	36	33	33	33	33

Anlage 6

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Vermessungstechnik

Wochenunterrichtsstunden

Fächer	Mit abgeschlossener Berufsausbildung 12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.
	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	4	4
Politik	2	2
Englisch	4	4
1. Mathematik	5	5
Physik	2	2
Chemie	2	2
Sport	2	2
	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
Fachtheoretischer Bereich		
Baudarstellung	3	3
2,1 Lage- und Höhenaufnahme	3	3
Trigono- und Goniometrie	3	3
Kartographie und Fotografie	3	3
	12	12
2.2 Fachpraktischer Bereich	-	-
	33	33

Anlage 7

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Architektur

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich							
	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich							
Fachtheoretischer Bereich							
	Kunstgeschichte	-	-	3	3	3	3
	Farbgestaltung	-	-	3	3	3	3
2.1	Baudarstellung	2	1	4	4	3	3
	Erd- und Steinbau	1	2	-	-	-	-
	Beton- und Stahlbau	1	2	-	-	-	-
	Holz- und Kunststoffbau	2	1	4	4	3	3
		6	6	14	14	12	12
Fachpraktischer Bereich		24	24	-	-	-	-
2.2		24	24	-	-	-	-
		36	36	33	33	33	33

Anlage 8

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich							
	Deutsch	1	1	4	4	4	4

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2.	Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
	Fachtheoretischer Bereich						
	Kunstgeschichte	-	-	3	3	3	3
	Materiallehre	-	-	4	4	3	3
2.1	Grafik	2	1	4	4	3	3
	Farbgestaltung	2	1	3	3	3	3
	Beschichtung	1	2	-	-	-	-
	Dekor	1	2	-	-	-	-
		6	6	14	14	12	12
	Fachpraktischer Bereich	24	24	-	-	-	-
2.2		24	24	-	-	-	-
		36	36	33	33	33	33

Anlage 9

zu § 3 Abs. 1

Studentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Gestaltung

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich						
1.	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Physik		-	-	2	2	2	2
Chemie/Biologie ^{*)}		-	-	2	2	2	2
Sport		1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2.	Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
Fachtheoretischer Bereich							
Kunstgeschichte		1	1	2	2	3	3
2.1	Farb- und Zeichenlehre	2	2	4	4	4	4
Gestaltungstheorie		3	3	4	4	3	3
Werkstattübungen		-	-	4	4	2	2
		6	6	14	14	12	12
Fachpraktischer Bereich		24	24	-	-	-	-
2.2		24	24	-	-	-	-
		36	36	33	33	33	33

*) Für die Schwerpunkte Mode und Architektur: Chemie
Für die Schwerpunkte Grafik und Fläche/Plastik: Biologie

Anlage 10

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Biologie/Chemie/Physik

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich							
1.	Deutsch	1	1	4	4	4	4
Politik		1	1	2	2	2	2
Englisch		1	1	3	3	4	4
Mathematik		2	2	4	4	5	5

		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fächer							
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie/Biologie ^{*)}	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2.	Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
	Fachtheoretischer Bereich						
	Physik und Physikalische Chemie	2	2	3	3	3	3
2.1	Anorganische Chemie	2	2	3	3	3	3
	Laborübungen	-	-	4	4	4	4
	Fachbezogene Mathematik und Datenverarbeitung	2	2	4	4	2	2
		6	6	14	14	12	12
	Fachpraktischer Bereich	24	24	-	-	-	-
2.2		24	24	-	-	-	-
		36	36	33	33	33	33

^{*)} Chemie und Biologie entsprechend der naturwissenschaftlichen Ausrichtung

Anlage 13

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Sozialwesen

		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fächer							
1.	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich						
	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2

Fächer	Wochenunterrichtsstunden					
	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Englisch	1	1	3	3	4	4
Mathematik	2	2	4	4	5	5
Physik	-	-	2	2	2	2
Biologie	-	-	2	2	2	2
Sport	1	1	2	2	2	2
	6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
Fachtheoretischer Bereich						
Pädagogik und Psychologie	2	2	5	5	5	5
Soziologie und Sozialarbeit	2	2	4	4	3	3
2.1 Rechts- und Verwaltungslehre	-	-	3	3	2	2
Kunst/Musik	2	2	2	2	2	2
	6	6	14	14	12	12
2.2 Fachpraktischer Bereich						
	Die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) findet in Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen statt.					
	12	12	33	33	33	33

Anlage 14

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife parallel zu den Bildungsgängen der Fachschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 für Schüler der Technikerschulen

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Schulhalbjahr					Gesamt
	1.	2.	3.	4.		
Deutsch	2	2	2	2	8	
Englisch	2	2	2	2	8	
Mathematik	2	2	2	2	8	
Chemie	1	1	1	1	4	
Politik	-	-	1	1	2	
	7	7	8	8	30	

Anlage 15

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife parallel zu den Bildungsgängen der Fachschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 für Schüler der den Fachhochschulen angegliederten Bildungsgänge zum Kapitän AM, zum Schiffsbetriebstechniker CT und zum Funktechniker FT

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Schulhalbjahr				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	2	2	2	2	8
Englisch	1	1	1	1	4
Mathematik	2	2	1	1	6
Förderunterricht	-	-	1	1	2
	5	5	5	5	20

Kurse zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schüler der verkürzten Bildungsgänge zum Kapitän AM und zum Schiffsbetriebstechniker CT werden nicht durchgeführt.

Anlage 17

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife parallel zum Bildungsgang der Fachschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 für Schüler der Fachschulen für Sozialpädagogik

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Schulhalbjahr						Gesamt
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Mathematik	-	2	2	-	2	2	8
Englisch	-	2	2	-	2	2	8
	-	4	4	-	4	4	16

Anlage 18

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs in Vollzeitform zum Erwerb der Fachhochschulreife für Absolventen der Technikerschulen

Fächer	Wochenunterrichtsstunden
Deutsch	8
Englisch	8
Mathematik	8
Chemie	4

	Fächer	Wochenunterrichtsstunden
Politik		2
		<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/> 30

Anlage 19

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs in Vollzeitform zum Erwerb der Fachhochschulreife für Absolventen der Bildungsgänge zum Kapitän AM, zum Schiffsbetriebstechniker CT und zum Funktechniker FT in den angegliederten Bildungsgängen der Fachhochschulen

	Fächer	Wochenunterrichtsstunden
Deutsch		8
Englisch		4
Mathematik		6
Förderunterricht		2
		<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/> 20

außer Kraft